



Anlage 4 Baustellenordnung

1. Allgemeines	2
2. Geltungsbereich und Ansprechpartner	2
3. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	2
3.1. Besucher	2
3.2. Baustellenzugänge / Transporte / Materialanlieferungen	2
3.3. Toiletten	2
3.4. Lagerplätze	3
3.5. Tagesunterkünfte	3
3.6. Verbandskasten	3
3.7. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	3
4. Umwelt- und Arbeitsschutzorganisation.....	3
4.1. Unterweisungen	3
4.2. Personal	3
4.3. Projektbegehungen	4
4.4. Sicherheitseinrichtungen.....	4
4.5. Ordnung und Sauberkeit	4
4.6. Abfälle.....	4
4.7. Gefahrstoffe	4
4.8. Wasser und Energie.....	4
5. Unfälle	4
5.1. Erste Hilfe	4
5.2. Unfallereignis.....	4
6. Maschinen / Geräte.....	5
7. Montagearbeiten /Abbrucharbeiten.....	5
8. Gerüste	5
9. Umweltschäden.....	5
10. Brandschutz.....	6
11. Arbeitszeit.....	6
12. Bautagebuch/ Registrierung.....	6
13. Schutz der Leistungen	6
14. Baustellenüberwachung / Webcam	6
15. Schlussbestimmungen.....	6



Anlage 4 Baustellenordnung

1. Allgemeines

Mit der Umsetzung dieser Baustellenordnung soll menschliches Leid vermieden und wirtschaftlicher Schaden vom Unternehmen und den Partnerunternehmen abgewendet werden.

Die Baustellenordnung hat bei der Ausführung von Arbeiten und in Gefährdungssituationen zum richtigen Verhalten in Bezug auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz beizutragen. Sie ersetzt nicht die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Die Information über die Baustellenordnung der Projektbeteiligten erfolgt über die jeweiligen Vorgesetzten. Die jeweiligen Arbeitgeber bestätigen den Erhalt der Baustellenordnung schriftlich im Rahmen der Beauftragung. Die Baustellenordnung wird ergänzt durch projektspezifische Anlagen und Maßnahmen, sowie der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung.

Die Projektbeteiligten müssen die notwendigen Maßnahmen vornehmen, um die sichere und verantwortungsbewusste Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.

2. Geltungsbereich und Ansprechpartner

Die Baustellenordnung gilt für alle Projektbeteiligten (Mitarbeiter, Nachunternehmer, Besucher).

Ihre Ansprechpartner beim Auftraggeber entnehmen Sie je nach Fachgebiet, Stand / Zeitpunkt oder Fortschritt des Bauvorhabens entweder:

- den Vertragsunterlagen
- dem Protokoll des Startgesprächs
- den Anfahrtsbeschreibungen zur Baustelle
- dem öffentlich ausgehängten SiGe-Plan
- der Gefährdungsbeurteilung

3. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

3.1. Besucher

Besucher oder sonstige nicht registrierte Personen, haben sich bei Betreten der Baustelle unverzüglich bei der Bauleitung des Auftraggebers zu melden. Die Helmpflicht (§4.2) gilt auch für Besucher. Besucher ohne eigenen Helm können bei der Bauleitung ein Helm ausleihen. Nicht registrierte Personen werden der Baustelle verwiesen.

3.2. Baustellenzugänge / Transporte / Materialanlieferungen

Die Anlieferungsmöglichkeiten mit Straßenbezeichnungen bzw. Koordinaten entnehmen Sie der Anfahrtsbeschreibung. Sämtliche An- und Abtransporte sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen und mind. 2 Tage vor Bedarf bei der Bauleitung anzumelden. Es sind nur die für den Baustellenverkehr freigegebenen Bereiche zu benutzen. Nach Abschluss der Ladetätigkeit müssen die Fahrzeuge die Baustelle unverzüglich verlassen.

Das Parken auf dem Baustellengelände ist grundsätzlich aus sicherheitstechnischen Gründen verboten! Ausnahmen sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die Bauzauntore sind abends und nach Feierabend vom letzten Nachunternehmer zu schließen.

Das Gelände darf nur durch die ausgewiesenen Zugänge betreten werden.

3.3. Toiletten

Die Bautoiletten (Sanitärcontainer bzw. Dixi) befinden sich auf dem Baufeld.



GEBR. DONHAUSER

Anlage 4 Baustellenordnung

3.4. Lagerplätze

Lagerplätze sind mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Baustelleneinrichtungen (innen und außen) sowie Lagerflächen sind ebenfalls mit der Bauleitung abzusprechen.

3.5. Tagesunterkünfte

Tagesunterkünfte sind nur nach Rücksprache mit der Bauleitung auf dem Baustellengelände zulässig. Ein Schlüssel ist oben genannten Personen auszuhändigen. Lagerräume im Gebäude sind nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung zulässig.

Während der Ausbauphase gilt für das gesamte Gebäude ein absolutes Rauchverbot!

3.6. Verbandskasten

Ein Verbandskasten steht im Container der Bauleitung bzw. des Poliers zur Verfügung.

3.7. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Die Endverteilung ist Sache des Auftragnehmers und mit der örtlichen Bauleitung abzusprechen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu sorgen.

4. Umwelt- und Arbeitsschutzorganisation

Der Notrufplan bzw. das Erste-Hilfe-Plakat enthält die Notrufnummern, zu verständigende Behörden und die Namen der Ansprechpartner für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Notrufplan wird den Projektbeteiligten über Aushang bekannt gegeben.

Die Nachunternehmer werden aktiv in die Umwelt- und Arbeitsschutzorganisation des Projektes eingebunden.

Die Bestimmungen der entsprechenden Berufsgenossenschaften sind einzuhalten. Der Sicherheits- und Gesundheitsplan hängt öffentlich aus. Jeder Arbeitgeber muss vorab die Sicherheitsfachkräfte und Ersthelfer der eigenen, eingesetzten Mitarbeiteranzahl vor Ort entsprechend schriftlich und namentlich der örtlichen Bauleitung benennen.

4.1. Unterweisungen

Die Projektbeteiligten sind von dem jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen und über die projektspezifischen Risiken zu informieren. Einweisung und Unterweisung der eigenen Mitarbeiter gemäß UVV-Richtlinien erfolgt durch Bauleiter und Polier. Die Nachweise der Unterweisungen vor Beginn der Arbeiten sind bei der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen.

4.2. Personal

Das Personal muss für die übertragenen Aufgaben geeignet sein. Dabei sind auch die arbeitsmedizinischen Aspekte zu berücksichtigen. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in verständlicher Sprache erfolgen. Beim Ausführen der Arbeiten ist die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Die Arbeitgeber haben die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und haben die Mitarbeiter im Umgang damit zu unterweisen.

Auf der Baustelle gilt während der Rohbau- und Rohausbauphase Helmpflicht.



Anlage 4 Baustellenordnung

Technische Maßnahmen sind dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung grundsätzlich vorzuziehen. Der Genuss von Rauschmitteln auf der Baustelle ist verboten. Bei offensichtlichem Rauschmittelkonsum (auch Alkohol) sind Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

4.3. Projektbegehungen

Die Bauleitung führt Projektbegehungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.

4.4. Sicherheitseinrichtungen

Festgestellte Schäden sind ggf. direkt zu beheben und der Bauleitung unverzüglich zu melden. Sicherheitseinrichtungen, die arbeitsbedingt entfernt werden, sind nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechungen wiederherzustellen.

4.5. Ordnung und Sauberkeit

Jeder Projektbeteiligte hat täglich für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Rettungs-, Verkehrswege und -flächen sind immer freizuhalten.

4.6. Abfälle

Die Abfälle sind eigenverantwortlich durch den Verursacher / Nachunternehmer arbeitstäglich zu entsorgen. Dies gilt auch für Essensabfälle. Die Entsorgung hat getrennt nach Wertstoffen zu erfolgen. Der Arbeitsplatz ist täglich zu reinigen. Verpackungsmaterial ist grundsätzlich an den Lieferanten zur Entsorgung zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlungen wird die Abfallentsorgung durch den AG angeordnet; die anfallenden Kosten werden dem AN in Abzug gebracht.

4.7. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Herstellerhinweise, die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Diese enthalten die Risiken der Stoffe und Verhaltensregeln bei eventuellen Störfällen. Die Unterlagen sind vorab der Bauleitung vorzulegen. Die Verwendung von Ersatzstoffen ist zu prüfen.

Die Gefahrstoffe sind in Gefahrstofflagern aufzubewahren.

4.8. Wasser und Energie

Mit Wasser und Energie ist sorgsam umzugehen. Die Anschlusseinrichtungen für Wasser und Strom sind in Ordnung zu halten. Stromanschlüsse für Tagesunterkünfte sind nur mit Zwischenzähler zulässig. Die Anmeldung erfolgt bei der Bauleitung. Unter keinen Umständen dürfen unreinigte Wässer, Farb-, Putz- oder Gipsreste usw. bzw. die zugehörigen Gerätschaften mit derartigen Anhaftungen an den Wasser Zu- und -Ablaufstellen im Gebäude entsorgt bzw. gesäubert werden.

5. Unfälle

5.1. Erste Hilfe

Die erforderliche Anzahl der Ersthelfer ist vom jeweiligen Arbeitgeber vorzuhalten und der örtlichen Bauleitung schriftlich anzugeben. Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist zu kennzeichnen, den Ersthelfern bekannt und stets zugänglich zu machen.

5.2. Unfallereignis

Bei jedem Unfallereignis ist ein Ersthelfer hinzuzuziehen. Dieser versorgt den Verletzten und veranlasst die weiteren notwendigen Schritte gemäß Notrufplan. Unfälle sind dem Vorgesetzten und der örtlichen Bauleitung schriftlich zu melden und zu dokumentieren.



GEBR. DONHAUSER

Anlage 4 Baustellenordnung

6. Maschinen / Geräte

Es dürfen nur Geräte mit entsprechender Zulassung zum Einsatz kommen.

Elektrische Maschinen und Geräte dürfen nur an zugelassene, mit FI-Schutzschalter ausgerüstete Baustromverteiler angeschlossen werden.

Elektrische Geräte müssen bautauglich sein (schlag- und spritzwassergeschützt).

Es dürfen nur Geräte mit geringen Schallpegeln eingesetzt werden, z.B. mit dem „Blaue Engel“ Siegel.

Die Maschinen und Geräte sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Defekte Maschinen, Geräte und Zuleitungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und visuell zu kennzeichnen. Für den Fall des Austretens von Mineralöl aus dem Baugerät sind Ölbindemittel vorzuhalten. Bei Erfordernis sind Ölauffangwannen einzusetzen.

Kabel und Leitungen sind geschützt zu verlegen und der ordnungsgemäße Zustand zu erhalten.

Ortsgebundene Geräte sind vor Inbetriebnahme technisch abzunehmen (Sachkundigenprüfung, ggf. Sachverständigenprüfung). Es ist nur geeignetes, unterwiesenes und schriftlich beauftragtes Bedienungspersonal einzusetzen.

Für das Errichten und Betreiben von genehmigungs- und überwachungspflichtigen Anlagen sind durch den Betreiber die entsprechenden Genehmigungen einzuholen (z.B. Bodenreinigungsanlagen, Druckgasbehälter, Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten).

Für die Prüfung und den sicheren Betrieb der Anlagen ist der jeweilige Betreiber zuständig.

Die Aufstellung von Schwerlastbaumaschinen (wie Autokräne, Betonpumpen) darf nur an die dafür vorgereichten Stellen nach Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen.

7. Montagearbeiten / Abbrucharbeiten

Bei Montage- und Abbrucharbeiten ist eine Montage- bzw. Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen.

8. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden. Gespernte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

9. Umweltschäden

Bei einem Umweltschaden sind unmittelbar nach Einleitung aller erforderlichen Sofortmaßnahmen wie z.B. Information der Feuerwehr, Ausstreuen von Ölbindemittel die Bauleitung und ggf. der Umweltbeauftragte zu informieren. Umweltschäden sind dem Vorgesetzten zu melden und zu dokumentieren.



GEBR. DONHAUSER

Anlage 4 Baustellenordnung

10. Brandschutz

Brandlasten sind zu vermeiden.

Vor Beginn von Schweiß-, Schneid- und sonstigen feuergefährlichen Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen ist bei der Bauleitung eine schriftliche Erlaubnis (Schweißerlaubnis) einzuholen. Die erforderlichen Löscheinrichtungen und / oder Geräte sind vorzuhalten. Die Lage der Löscheräte ist den Projektbeteiligten bekannt zu machen.

Bei einem Feuer ist daran zu denken, dass offene Dämpfe entstehen können. Der Notrufplan ist zu beachten.

11. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten sind gemäß den Vorgaben der Stadt / Gemeinde am Einsatzort einzuhalten.

12. Bautagebuch/ Registrierung

Jeder Unternehmer hat ein Bautagebuch zu führen und täglich bei der Bauleitung der Bauunternehmung abzugeben. Zusätzlich sind der Arbeitsbeginn und die Anzahl der Beschäftigten täglich vor Arbeitsantritt in die aushängende Anwesenheitsliste einzutragen.

13. Schutz der Leistungen

Jeder Unternehmer hat seine Leistung selbstständig zu schützen.

Es sollte trotzdem für alle am Bau Beteiligten selbstverständlich sein, auch auf die Leistungen der anderen am Bau beteiligten Gewerke Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen an diesen zu vermeiden.

14. Baustellenüberwachung / Webcam

Teilweise werden Baustellen rund um die Uhr (24 Std.) mittels Webcams überwacht. Mit seiner Unterschrift auf dem Einweisungsprotokoll erkennt der Nachunternehmer die Veröffentlichung der Fotos im Internet unwiderruflich an.

15. Schlussbestimmungen

Die Baustellenordnung liegt auf der Baustelle bei der Bauleitung aus und wird an alle Beteiligten verteilt. Die Baustellenordnung ist zwingend einzuhalten und wird bei jedem Nachunternehmer Vertragsbestandteil. Personen, die gegen die gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen und die Baustellenordnung wiederholt verstoßen, sind durch geeignetes Personal zu ersetzen. Die Bauleitung behält sich vor, diese Personen der Baustelle zu verweisen.